

Anlage 3 zur Niederschrift HA 24.10.2022

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte
Kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und
Einwohner
Landrätinnen und Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörde
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden
Kommunen
per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 309-52084/2022
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
dirk.sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49 431 988 614-3090

15. September 2022

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltserlass 2023)

1. Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie müssen gegenwärtig weiterhin vom Land und den Kommunen bewältigt werden. Eine Vielzahl von Maßnahmen durch Bund und Land mit hohen finanziellen Volumina wurde ergriffen, um auch die Kommunen zu entlasten. Dazu gehört insbesondere die Kompensation von Steuermindereinnahmen.

Bis zum Frühjahr 2022 war feststellbar, dass durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gegenüber der letzten Steuerschätzung eine wieder verbesserte Einnahmeentwicklung erwartet werden konnte.

Nachdem die Einnahmeproggnose der Kommunen in den vergangenen Schätzungen proportional stärker gestiegen war als die des Landes, gleicht sich die Einnahmeentwicklung von Land und Kommunen mit der letzten Schätzung vom Mai 2022 wieder an. Beim Land führen die prognostizierten Einnahmen dazu, dass damit auch der kommunale Finanzausgleich entsprechend profitiert. Bei den Steuererträgen der Kommunen ist feststellbar, dass sie sich insgesamt wieder über einem vor der Pandemie prognostizierten Niveau einpendeln würden.

Der am 24. Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russland gegen die Ukraine führt zu menschlichem Leid, politischen Verwerfungen, Folgen für die Weltwirtschaft und einer energetischen Versorgungsunsicherheit Deutschlands und einem Flüchtlingsstrom. Aufgrund dieses Krieges haben sich die Rahmenbedingungen für alle staatlichen Ebenen allerdings abermals verschärft. Es ist gegenwärtig unklar, wie die weitere wirtschaftliche

Entwicklung verlaufen wird und welche finanziellen Lasten entstehen. Alle weiteren Prognosen sind aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage von großen Unsicherheiten geprägt.

Ferner ist bei der Steuerschätzung vom Mai 2022 zu berücksichtigen, dass die zwischenzeitlich auf den Weg gebrachten Entlastungen der Bevölkerung zu Lasten der öffentlichen Haushalte noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Spitzengespräch am 6. September 2022 zu den möglichen Auswirkungen der Energiekrise haben sich die teilnehmenden Verbände und die Landesregierung auf ein 8-Punkte-Entlastungspaket verständigt. Das Land wird unter anderem ein Förderprogramm für kommunale Klimaschutzinvestitionen /Investitionen in die Wärmewende unterstützen. Hierfür stellt das Land 75 Millionen Euro zur Verfügung, sofern sich die Kommunen mit weiteren 75 Millionen Euro an einem entsprechenden Programm beteiligen. Die Kostensteigerungen im Bereich Energie wirken sich auch auf Kindertageseinrichtungen, allgemein- wie auch berufsbildende Schulen und Hochschulen aus. Daher stellt das Land zur Abfederung im Rahmen der Regelsysteme 15 Millionen Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Landesregierung in Ergänzung zur Erweiterung des Darlehensprogramms des Bundes, welches vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, ein Darlehensprogramm des Landes mit einem Volumen von 500 Millionen Euro zur Unterstützung von Unternehmen, die durch gestiegene Energiekosten in finanzielle Probleme geraten, vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung, auflegen. Die Umsetzung des Entlastungspakets wird vorbereitet.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Trotz beziehungsweise wegen dieser angespannten Situation darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Im Interesse der nachfolgenden Generationen muss dem Abbau der aufgelaufenen Defizite weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden. Aufgrund der stark steigenden Energiepreise sollten die Kommunen noch mögliche Energieeinsparpotentiale nutzen. In den letzten Jahren haben zahlreiche Kommunen in Schleswig-Holstein – teilweise in erheblichem Umfang – zusätzliche Planstellen ausgewiesen. Die Kommunen sollten prüfen, ob und inwieweit der Personalaufwuchs gebremst werden kann. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass zusätzliche Stellen extern oder intern gegenfinanziert werden. Zusätzliche Personalstellen sollten wegen unabweisbarer neuer Aufgaben auf das notwendige Maß beschränkt werden. Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der schleswig-holsteinischen Kommunen ist dem [Bericht über die Finanzsituation der Kommunen vom 21. Juli 2022](#) zu entnehmen.

Die Kommunen des Landes sind gehalten, Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe in die wesentlichen kommunalen Steuerungsprozesse einzubinden, damit die Maßnahmen ihre gewünschte Wirkung entfalten können. Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2020 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern. Die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen ist dem [Erlass über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen](#)

[\(Haushaltskonsolidierungserlass\) vom 5. Juli 2021](#) zu entnehmen. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

1.3.1 Allgemein

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de => Themen => Kommunales => Kommunale Finanzen => Kommunales Haushaltsrecht veröffentlicht.

Folgende Vorschriften sind seit dem Haushaltserlass 2022 veröffentlicht worden:

- Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 2. Dezember 2021
- Runderlass zu Paragraph 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022
- Runderlass zu Paragraph 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022
- Runderlass zu Paragraph 88 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – Anlage von liquiden Mitteln vom 21. Juli 2022

Aktuell befindet sich eine Änderung der bis Jahresende befristeten Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik im Beteiligungsverfahren. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs der Veröffentlichung einer Änderungsverordnung und des zwingenden Inkrafttretens zum 1. Januar 2023 mussten mögliche Änderungsnotwendigkeiten aus dem Koalitionsvertrag zunächst unberücksichtigt bleiben. Diese werden nach inhaltlicher Abstimmung durch eine weitere Anpassung der GemHVO-Doppik umgesetzt.

Darüber hinaus werden die aufgrund des zu Beginn des Jahres 2021 in Kraft getretenen Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetzes (Gesetz vom 23. Juni 2020 – Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 34) erforderlichen untergesetzlichen Folgeänderungen weiter vorangetrieben.

Erneut wird explizit auf die Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten hingewiesen. Hierzu zählen nicht zuletzt die Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze und die damit verbundene Nachrangigkeit der Kreditaufnahme auch unter Berücksichtigung eines vorhandenen Liquiditätsbestands. Bei Kassenkrediten wird insbesondere darauf hingewiesen, dass diese keine Finanzierungsmittel sind. Kassenkredite sind somit der Höhe und der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen. Diesbezüglich wird ausdrücklich auch auf mit Kassenkrediten verbundenen Zinsänderungsrisiken hingewiesen.

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Haushaltsplanung im Rahmen der allgemeinen Planungsgrundsätze nicht zuletzt Paragraph 78 Absatz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraph 10 GemHVO-Doppik zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang ist die Ergebnis- sowie Investitionsplanung so auszugestalten, dass trotz der im Rahmen des Jahresabschlusses beziehungsweise der Jahresrechnung stets zu erwartenden Abweichungen die Grundsätze von Haushaltswahrheit und -klarheit gewahrt bleiben. War bereits seit geraumer Zeit insbesondere die Investitionsumsetzungsquote besonders auffällig, weisen nunmehr auch die Jahresergebnisse bzw. freien Finanzspielräume der letzten Jahre teilweise enorme

Verbesserungen gegenüber den Planungen auf. Um demokratische Spielräume nicht zu beschneiden, wird empfohlen, die Planung stärker an die sich realisierenden Gegebenheiten anzupassen, sobald dies abschätzbar ist. Soweit nicht ohnehin praktiziert, kann es gegebenenfalls geeignet sein, vermehrt ein Top-Down-Verfahren mit den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsaufstellung auf Basis der Teilpläne der vorliegenden Jahresabschlüsse anzuwenden. Ebenfalls bietet sich hierfür das Instrument einer weiteren Nachtragshaushaltsplanung auch zu einem späteren Zeitpunkt des Haushaltsjahres an.

1.3.2 Doppik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 95 GO – Haushaltssatzung) der AA GemHVO-Doppik erneut gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „Paragraphen 95 fortfolgende.“ durch die Angabe „Paragraph 77“ und
- in § 4 die Angabe „Paragraph 95 d“ durch die Angabe „Paragraph 82“ zu ersetzen. Bei Nachtragshaushaltssatzungen ist hinsichtlich der Angabe der Paragraphen entsprechend zu verfahren.

Erstmalig im Jahr 2020 war eine Reihe von Kommunen verpflichtet, für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Nach Paragraph 53 Absatz 8 GemHVO-Doppik ist ein Gesamtabschluss bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde vorzulegen. Es ist nicht verwunderlich, dass es auch im Rahmen dieses Prozesses zu Verzögerungen kommen kann. Hierdurch wird jedoch die konsequente Weiterentwicklung des kommunalen Konzernverbundes vom konsolidierten Gesamtabschluss bis in das operative Geschäft gestört. Ebenfalls können einige mit dem Kommunalhaushalts-Harmonisierungsgesetz geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ihre Wirkung nicht voll entfalten. Es gilt daher, möglichst zeitnah wieder einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Hierfür kann bei der Erstellung auf Informationen des Praxisleitfadens „Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein – Konsolidierter Jahresabschluss“ zurückgegriffen werden. Der Praxisleitfaden kann auf Anfrage auch als Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2023 das Vorliegen des Jahresabschlusses 2021 erforderlich ist. So kann ohne wesentliche Angaben aus dem Jahresabschluss 2021 die Haushaltsplanung 2023 nicht den rechtlichen Erfordernissen aus Paragraph 78 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraph 10 GemHVO-Doppik entsprechen, nachdem im Haushaltsplan insbesondere das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung abzubilden sind. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Kommunalhaushaltsrecht das Vorliegen dieser Angaben nach Paragraph 91 Absatz 2 der Gemeindeordnung drei Monate nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres regelhaft vorschreibt. Bei Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, ist einem entsprechenden Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister regelmäßig gemäß Paragraph 43 GO zu widersprechen beziehungsweise muss er regelmäßig durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Paragraph 123 GO beanstandet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 84 Absatz 5, Paragraph 85 Absatz 6 sowie Paragraph 86 Absatz 4 GO nicht erfüllt sind. Über die bedingte aufsichtliche Duldung von Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einzelfall. Ein möglichst frühzeitiger Austausch mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wird daher dringend empfohlen.

1.3.3 Kameralistik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 77 GO – Haushaltssatzung) der AA GemHVO-Kameral erneut gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „Paragraphen 77 fortfolgende der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „Paragraph 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ und
- in § 4 die Angabe „Paragraph 82 Absatz 1 oder Paragraph 84 Absatz 1 Gemeindeordnung“ durch die Angabe „Paragraph 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“

zu ersetzen. Bei Nachtragshaushaltssatzungen ist hinsichtlich der Angabe der Paragraphen entsprechend zu verfahren.

Ausdrücklich wird nochmals auf die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein einheitliches Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung spätestens ab dem Jahr 2024 hingewiesen. Den noch kameral buchenden Gemeinden wird daher dringend empfohlen, die Prozesse zur Umstellung des Rechnungswesens intensiv voranzutreiben und rechtzeitig Ende 2023 mit der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz abzuschließen. Auf die Fristen zur Vorlage von Jahresabschlüssen wird vorsorglich hingewiesen. Ergänzend ist zu beachten, dass mit Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) erstmals für das Berichtsjahr 2025 der amtlichen Statistik die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung nach Arten sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen zu melden sind.

2. Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der seinerzeitigen Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2023 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2024 bis 2026 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2022 auf Basis des geltenden Steuerrechts.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Einzahlungen	2023	2024	2025	2026
<i>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</i>	<i>siehe Ziffer 3</i>	+5	+4	+5

Einzahlungen	2023	2024	2025	2026
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	siehe Ziffer 4	+2	+1	+1
Gewerbsteuer (brutto)	siehe Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+1	+1	+1	+1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen gemäß Paragraph 32 FAG	siehe Ziffer 7	+2	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	siehe Ziffer 8	+4	+2	+2

In der nachfolgenden Tabelle wird die Steigerungsrate bei den bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beziehungsweise Personalauszahlungen beim maßgeblichen Haushaltsjahr (hier: 2023) nicht mehr gegenüber dem Vorjahr, sondern gegenüber dem Ist-Ergebnis des Vorjahres (hier: 2021) in Verhältnis gesetzt. Grund für die Änderung ist, dass teilweise die Planzahlen deutlich höher als die Ist-Ergebnisse ausfielen. In den Jahren der mittelfristigen Planung bleibt es bei der bisherigen Betrachtungsweise (gegenüber Vorjahr). Auf die diesem Haushaltserlass beigefügten Anlagen 1 und 2 wird verwiesen.

Auszahlungen	2023	2024	2025	2026
Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Anlage 1 und 2)	bis zu +5,0	bis zu +3,0	bis zu +2,0	bis zu +2,0
Personalauszahlungen gemäß Kontenplan	bis zu +4,0	bis zu +3,0	bis zu +2,0	bis zu +2,0

Die genannten Prozentsätze gelten nicht für Auszahlungen, die durch die Energiekrise bedingt sind. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse wird insoweit empfohlen, eine eigene sorgfältige Schätzung für die kommenden Haushaltsjahre vorzunehmen.

3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Steuerschätzung vom Mai 2022 weist für das Jahr 2022 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und am Zinsabschlag in Höhe von 1.501 Millionen Euro aus. Für das Jahr 2023 wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 1.600 Millionen Euro prognostiziert.

Nach Einschätzung der Bundesregierung stellte diese Frühjahrsprojektion den wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Erhebliche Abwärtsrisiken bestanden vor allem bei einer weiteren Eskalation des Ukraine-Krieges, eines Energie-Lieferstopps und neuerlicher Verwerfungen bei den internationalen Lieferketten.

Ein weiteres Risiko liegt in einem erneut aufflammenden Infektionsgeschehen (u. a. durch Virus-Mutationen) und dadurch erforderliche Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2022 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 219 Millionen Euro an. Für das Jahr 2023 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 226 Millionen Euro erwartet. Nach Einschätzung der Bundesregierung stellte diese Frühjahrsprojektion den wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Erhebliche Abwärtsrisiken bestanden vor allem bei einer weiteren Eskalation des Ukraine-Krieges, eines Energie-Lieferstopps und neuerlicher Verwerfungen bei den internationalen Lieferketten.

Ein weiteres Risiko liegt in einem erneut aufflammenden Infektionsgeschehen (u. a. durch Virus-Mutationen) und dadurch erforderliche Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

5. Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2023 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt für das Jahr 2023 35,0 Prozent.

Die Gemeinden in den alten Ländern mussten sich seit dem Jahr 2005 nach § 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz an den im Zusammenhang mit der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen beteiligen. Dieser Finanzierungsbeitrag wurde durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage erbracht. Paragraph 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

Der Landesvervielfältiger betrug seit dem Jahr 2010 49,5 Prozent. Ab dem Jahr 2020 wurde dieser gemäß § 6 Absatz 3 Gemeindefinanzreformgesetz um 29 Prozentpunkte auf 20,5 Prozent abgesenkt.

6. Feuerschutzsteuer nach Paragraph 30 FAG

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 20,2 Millionen Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in Paragraph 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2023 voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 12,3 Millionen Euro zufließen.

7. Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG

Der bedarfsunabhängigen Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG betragen 2023 rund 158,9 Millionen Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

8. Kommunalen Finanzausgleich

8.1 Finanzausgleichsmasse 2022

Nach § 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2022 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2023 in Höhe von rund 2.239,9 Millionen Euro zu rechnen. Unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen in Höhe von rund 244,9 Millionen Euro würden rund 1.985,0 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen.

8.2 Berechnungsgrundlagen 2023

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Alle Berechnungen fußen auf der Steuerschätzung vom Mai 2022, die angesichts der oben genannten Entwicklungen weniger belastbar sein dürfte als üblich.
- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 und zu den für den 30. Juni 2022 ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie sollen in 2021 und 2022 insgesamt bis zu 110 Millionen Euro ausgekehrt werden. Für die Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich wird das Ist-Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 um die Hälfte der Zuweisungen für das Jahr 2021 sowie um die Hälfte der Zuweisungen für das Jahr 2022 erhöht. Da die für die Ausgleichsberechnungen 2022 maßgeblichen Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung noch nicht vorliegen, wird für die Prognoseberechnungen hilfsweise auf die Mai-Steuerschätzung 2022 abgestellt.
- Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten wurden die Straßenkilometerangaben des KFA 2022 zu Grunde gelegt, da der Stichtag für neuere Angaben der 30. September ist.
- Die Grundbeträge und die Flächenfaktoren je Gemeinde- oder Kreisstraßenkilometer wurden abgerundet.

8.2.1 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Paragrafen 6 bis 11 FAG)

Nivellierungssätze, Grundbetrag und Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	In Prozent und Euro
Nivellierungssatz Grundsteuer A	303,00 Prozent
Nivellierungssatz Grundsteuer B	368,00 Prozent
Nivellierungssatz Gewerbesteuer	310,00 Prozent
Grundbetrag	1.421,50 Euro
Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	4,130,00 Euro

8.2.2 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (Paragrafen 12 bis 14 FAG)

Grundbetrag, Kreisstraßenkilometer und Kreisumlagesatz	In Prozent und Euro
einheitlicher Grundbetrag	630,00 Euro
Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer	15.500,00 Euro
Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz	31,56 Prozent

Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein	Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut	Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner	Soziallastenmesszahl absolut	Soziallastenmesszahl je Einwohnenden
Flensburg	11.577	121	39.489.147	414
Kiel	31.568	123	107.678.448	418
Lübeck	23.868	106	81.413.748	360
Neumünster	9.253	110	31.561.983	377
Dithmarschen	10.216	73	34.846.776	248
Herzogtum Lauenburg	12.153	57	41.453.883	196
Nordfriesland	8.389	48	28.614.879	163
Ostholstein	9.999	47	34.106.589	162
Pinneberg	21.536	64	73.459.296	219
Plön	6.620	49	22.580.820	166
Rendsburg-Eckernförde	13.919	48	47.477.709	163
Schleswig-Flensburg	10.326	48	35.221.986	164
Segeberg	14.323	49	48.855.753	165
Steinburg	8.843	64	30.163.473	219
Stormarn	10.704	41	36.511.344	141

Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein	Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut	Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner	Soziallastenmesszahl absolut	Soziallastenmesszahl je Einwohnenden
Schleswig-Holstein	203.294	84	693.435.834	288

8.2.3 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (Paragraph 15 FAG)

Zentrale Orte	Euro
Oberzentren insgesamt	171.955.570 Euro
andere Zentrale Orte insgesamt	133.471.730 Euro
je Mittelzentrum (MZ)	3.324.816 Euro
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	1.994.892 Euro
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	1.994.892 Euro
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	997.440 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	997.440 Euro
je ländlicher Zentralort (LZO)	498.720 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	498.720 Euro
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	249.360 Euro

9 Rechtsfähige kommunale Stiftungen

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 2947) tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. In Artikel 3 und 4 des Gesetzes sind Vorschriften über die Einführung eines Stiftungsregisters zum 1. Januar 2026 enthalten. Die genannten Vorschriften gelten auch für die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen bürgerlichen Rechts.“

10 Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Nach nur 3.804 Asylerstantragstellerinnen und Asylerstantragstellern im Jahr 2020 wurden im Jahr 2021 4.209 Personen und damit rund 10,6 Prozent mehr als im Vorjahr aufgenommen. Dieser Anstieg hat im Jahr 2022 weiter zugenommen. Bis zum 31. Juli 2022 sind in Schleswig-Holstein 2.419 Asylerstantragstellerinnen und -antragsteller aufgenommen worden. Das sind rund 36 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum 2021. Dem stehen in den ersten sieben Monaten des Jahres 2022 2.412 Verteilungen des

Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Hinzu kommen noch rund 38.000 Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die seit Kriegsbeginn vor rund sechs Monaten in Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden haben. Wie viele Personen davon in der Zwischenzeit wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, ist nicht bekannt. Diese Personengruppe hat seit Juni 2022 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet in seinen „Global Trends 2021“ von einem weiteren Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen um rund 10,8 Prozent auf insgesamt 89,3 Millionen Menschen. Auch der Ukraine-Konflikt wird dafür sorgen, dass diese Zahl bis Ende 2022 weiter deutlich steigen wird. Die Auswirkungen dieser steigenden Fluchtbewegung auf Deutschland und damit auch die weitere Entwicklung der Zugangszahlen bei Asylsuchenden und anderen Flüchtlingsgruppen werden auch vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse in der Ukraine weiterhin nur schwer zu prognostizieren sein.

Das Land wird den Gemeinden und Kreisen gemäß Paragraph 21 FAG im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 11 Millionen Euro zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung stellen. Aus diesen Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 4,5 Millionen Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die Nicht-Zentrale Orte sind, 1,75 Millionen Euro und die Kreise 1,25 Millionen Euro. Der Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende wird auch für das kommende Jahr verlängert. Die aufnehmenden Kommunen erhalten im Jahr 2023 pro Person einen Betrag von 500 Euro bei Aufnahme von Asylsuchenden und deren Familienangehörigen. Zudem erhalten die aufnehmenden Kommunen auch im Jahr 2023 im Rahmen der Aufnahmepauschale für Kriegsvertriebene aus der Ukraine (AP Ukraine) für jede registrierte Schutzsuchende und jeden registrierten Schutzsuchenden aus der Ukraine einen Betrag von 500 Euro. Die entsprechenden Erlasse werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Verhandlungen zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Land über die sogenannten „Folgeverabredungen“ im Rahmen der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine wurden noch nicht zum Abschluss gebracht.

11 Schule

11.1 Offene Ganztagschulen und Betreuungsangebote in der Primarstufe

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztage und Betreuung) und die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter [schleswig-holstein.de - Ganztagschule](https://schleswig-holstein.de) bereitgestellt.

11.2 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß Paragraph 6 Absatz 6 Schulgesetz und den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ Angebote der Schulsozialarbeit

vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Millionen Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen. Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß Paragraph 33 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 wurden zusätzlich 356.000 Euro (2 Prozent von 17,8 Millionen Euro) durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um auf die Tariferhöhungen im kommunalen Bereich zu reagieren. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit mehr als 18 Millionen Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten einzusetzen sind. Weitere Informationen sind zu finden unter [schleswig-holstein.de - Schulsozialarbeit](https://www.schleswig-holstein.de/Schulsozialarbeit).

Aus dem Sofortprogramm des Landes zur „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei psychosozialen Folgen von Pandemie und Krisen“ stehen weitere 5 Millionen Euro für Schulsozialarbeit ab dem 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Die Mittel sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Neueinstellungen zu ermöglichen, insbesondere von entsprechend qualifizierten Fachkräften aus der Ukraine und/oder mit ukrainischen Sprachkenntnissen; bei Bedarf können auch bestehende Verträge (weiter) aufgestockt werden.

11.3 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet und stellt hierfür Mittel im Haushalt zur Verfügung. Die Schulische Assistenz zielt darauf ab, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen für alle Schülerinnen und Schüler die Lernbedingungen zu verbessern und die Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen zu entlasten. Informationen zum Thema sind unter [schleswig-holstein.de - Inklusive Schule - Schulische Assistenz](https://www.schleswig-holstein.de/Inklusive_Schule_-_Schulische_Assistenz) zusammengefasst.

Die Schulische Assistenz wurde 2019 wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation liegen vor und sind zum Teil bereits umgesetzt. So werden für die Fördermittel der Optionen 1 und 2 sowie für die Stellenzuweisungen der Option 3 im Schuljahr 2022/23 grundsätzlich die Schülerzahlen des Schuljahres 2021/22 zugrunde gelegt.

11.4 DigitalPakt Schule sowie Zusatzvereinbarungen

Damit die Schulen ihrem schulgesetzlichen Auftrag auch in unserer digitalen Welt nachkommen können, ist es erforderlich, sie hinreichend mit IT auszustatten. Zu finanzieren sind nicht nur die Anschaffung, sondern insbesondere auch der Betrieb, der Support und die Wartung.

Mit dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei den Investitionen in die IT-Ausstattung an den Schulen. Die Fördermittel werden auf der Grundlage der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“ (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2019 Seite 928, berichtigt Seite 1079 und in der Fassung vom 26. Oktober 2021 Seite 1704) an die Träger der öffentlichen Schulen vergeben.

Für die Träger öffentlicher Schulen stehen dafür im Rahmen einer Budgetphase bis Ende 2022 rund 142 Millionen Euro zur Verfügung. Der vollständige Antrag muss dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur bis zum 31. Dezember 2022 zugehen. Nach dem Ende der Budgetphase werden nicht

gebundene Fördermittel über ein Restmittelvergabeverfahren an die Schulträger zugewendet, das aktuell konzipiert wird.

Nähere Informationen zu den Fördergrundlagen und zum Verfahren hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter [DPakt FAQ](#) zusammengestellt.

Mit der Novellierung der Förderrichtlinie und einer am Fast-Track-Antragsverfahren orientierten Umgestaltung des Onlineantragsverfahrens sind Maßnahmen getroffen worden, um die Vergabe der Fördermittel weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das aktualisierte Onlineantragsverfahren steht den Schulträgern seit Juli 2022 zur Verfügung.

Durch die im Rahmen des DigitalPakt Schule und seiner Zusatzvereinbarungen getätigten Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur wurde deutlich, welche zusätzlichen Anforderungen an die Administration von Lehr-Lern-Infrastrukturen entstehen. Vor diesem Hintergrund haben der Bund und die Länder die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ geschlossen (Bundesanzeiger, Amtlicher Teil vom 16. Dezember 2020 B4). Der Bund stellt den Ländern 500 Millionen Euro für die Förderung professioneller Strukturen zur Administration zur Verfügung. Das Land Schleswig-Holstein erhält davon eine Finanzhilfe in Höhe von 17.026.300 Euro, wovon rund 11,9 Millionen Euro an Schulträger zugewendet werden können.

Im Rahmen des „Landesprogramm DigitalPakt SH – Administration“ (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2021 Seite 1268) sind ein Großteil der Mittel bis zur Budgetfrist am 30. Juni 2022 durch die Schulträger beantragt worden. Die an die Budgetphase anschließende Restmittelvergabe wird derzeit abgestimmt.

Nähere Informationen hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter [FAQ Admin-Förderung](#) zusammengestellt.

Das Land Schleswig-Holstein beschafft aktuell unter anderem mit den im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bereitgestellten Mitteln in Höhe von 17.026.300 Euro digitale Endgeräte für sämtliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Schulen in privater Trägerschaft und Pflegeschulen. Im Rahmen der Beschaffung der Leihgeräte durch das Land nimmt dieses auch rund 5,1 Millionen Euro aus dem oben genannten „Landesprogramm DigitalPakt SH – Administration“ in Anspruch, um eine zentrale Administration aufzubauen und zu betreiben. Näheres stimmt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur mit den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Schulträger ab.

Nähere Informationen sind unter [Endgeräte für Lehrkräfte - IQSH-Medienberatung](#) veröffentlicht.

12 Sonderprogramm „Stadt und Land“

Der Radverkehr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Das Rad gilt als klimafreundliches, gesundes und häufig auch praktisches Fortbewegungsmittel. Der Einsatz von Lastenrädern, Pedelecs und E-Bikes erweitert das Spektrum des Radfahrens im Alltags-, Freizeit- und Schulverkehr und Tourismus. Die

Landesregierung hat im Sommer 2020 die „Radstrategie Schleswig-Holstein 2030“ verabschiedet. Unter dem Motto „Ab aufs Rad im echten Norden“ sollen mehr Menschen zum Radfahren motiviert werden. Dafür braucht es komfortable und sichere Radwege. Bund, Land und Kommunen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Verantwortung Maßnahmen umzusetzen, die den Radverkehr in Schleswig-Holstein attraktiver machen. Die Radstrategie zeigt umfangreiche Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern beginnend mit einer Konzeption über Maßnahmen zur Verbesserung der Radinfrastruktur, der Verkehrssicherheit, der Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln oder Radtourismus. Der Bund hat den Ländern Finanzhilfen zur Förderung des Radverkehrs über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ bis 2024 zur Verfügung gestellt. Die Kommunen sind gebeten, entsprechende Finanzmittel und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sich um den Bereich Radverkehr vor Ort kümmern, die Förderprogramme des Bundes und des Landes nutzen und mit ihren Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zur Stärkung des Radverkehrs als Teil des zukünftigen umweltfreundlicheren Verkehrssystems leisten. In diesem Zusammenhang wird auf die Serviceleistungen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein, kurz RAD.SH, hingewiesen, die die Kommunen insbesondere bei den Maßnahmen und der Suche nach dem geeigneten Förderprogramm berät sowie Fortbildungen im Radbereich anbietet.

13 Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB I

13.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß Paragraph 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2023 nach Paragraph 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 62,8 Prozent an den von den kommunalen SGB-II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

13.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 28 SGB II und Paragraph 6b BKKG (BuT)

Die oben genannte Bundesbeteiligung erhöht sich nach Paragraph 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach Paragraph 28 SGB II sowie nach Paragraph 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gemäß Paragraph 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2022 für Schleswig-Holstein 5,6 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2023. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gemäß Paragraph 7 AG-SGB II/BKGG.

Von der Verordnungsermächtigung des Paragraph 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2023 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach Maßgabe des Paragraph 46 SGB II in Verbindung mit der BBFestV 2022 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2022 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 68,4 Prozent der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

14 Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen

Das Land finanziert die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) zu einem trägerindividuellen, prozentualen Anteil. Zusätzlich erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrausgaben werden durch die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe sowie durch die Finanzierung eines Mehrbelastungsausgleichs bei entsprechender Kostenentwicklung ausgeglichen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2023 rund 787,4 Millionen Euro eingeplant.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, die für die Wahrnehmung der vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehen. Dies beinhaltet auch die Ausgaben für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII. Für Leistungen der Sozialhilfe wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2023 rund 115,7 Millionen Euro eingeplant.

Das Land zahlt den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu finanzierenden Nettoausgaben monatliche Abschläge. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gibt jedem Träger die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt. Im Folgejahr erfolgt eine Abrechnung der Gesamtausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Ist der vom Land zu finanzierende Anteil höher als die Summe der Abschlagszahlungen, erfolgt eine Nachfinanzierung. Ist der Finanzierungsanteil niedriger als die Summe der Abschlagszahlungen, ist die Differenz an das Land zurückzuzahlen.

15 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind – ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes – im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2023 mit rund 60,1 Millionen Euro ausgewiesen. Von diesem Betrag entfallen rund 47,5 Millionen Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 7,9 Millionen Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 PflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

16 Förderung Frühe Hilfen

16.1 (Bundesstiftung Frühe Hilfen)

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ist eine dauerhafte, nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unterhält eine Landeskoordinierungsstelle.

Den Kreisen und kreisfreien Städten stehen 2023 voraussichtlich 1,499 Millionen Euro zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

Förderfähig sind:

- Netzwerke Früher Hilfen (prioritär)
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Fachkräfte
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Freiwillige
- Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (dazu zählen Gruppenangebote, Elterncafe u.a.)
- Innovative Maßnahmen

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018 Seite 560), die sich aktuell in Überarbeitung befindet und 2023 neu veröffentlicht wird.

16.2 Landesförderung Frühe Hilfen

In Ergänzung zu der Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt das Land mit dem Landesprogramm Schutzengel für die Förderung von Angeboten der Frühen Hilfen 1,072 Millionen Euro zur Verfügung. Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie. Diese befindet sich aktuell in Überarbeitung und soll zum 1. Januar 2023 in Kraft werden.

Förderfähig sind niedrigschwellige Angebote der Frühen Hilfen und Angebote, die auf eine engere strukturelle Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen ausgerichtet sind.

17 Förderung der Kindertagesbetreuung

17.1 Förderung von Kompetenzteams Inklusion

Das Land Schleswig-Holstein gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer Förderrichtlinie rückwirkend zum 1. August 2022 Zuwendungen für den Einsatz so genannter „Kompetenzteams Inklusion“ in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien Städten und der Stadt Norderstedt. Die Kompetenzteams Inklusion bestehen aus multiprofessionellen Fachkräften. Diese haben die Aufgabe, Einrichtungen inhaltlich-fachlich als auch praktisch-strukturell zu unterstützen, damit diese sich prozesshaft inklusiver ausrichten. Das Ziel besteht darin, dass Diversität als Bereicherung empfunden wird und somit Kindern eine wohnortnahe angemessene Teilhabe entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und Ressourcen in einer vielfältigen Gemeinschaft ermöglicht wird. Es soll stets eine alltagsintegrierte und einzelfallübergreifende Förderung der Kinder erfolgen.

Dieses Fördervorhaben ist mit einem strukturellen und damit dauerhaften jährlichen Finanzvolumen von 9,964 Millionen Euro hinterlegt. Die Förderrichtlinie hat zunächst eine Laufzeit von August 2022 bis Dezember 2025.

17.2 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Aufgrund des weiterhin steigenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen stehen auch in den kommenden Jahren Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können.

Der Bund stellt für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten im Bundesprogramm „Kinderbetreuungskapazitäten 2017-2020“ 37,37 Millionen Euro bereit. Im Jahr 2023 müssen die Investitionsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein und der Abruf der Bundesmittel bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen. Im Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ stehen weitere 32,83 Millionen Euro bereit. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

Das Land gewährt über das „Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2022“ 25,47 Millionen Euro aus dem IMPULS-Programm für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten. Dieses Landesprogramm wurde 2020 um zusätzliche 40,5 Millionen Euro aufgestockt und zeitlich erweitert bis 2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2020 Seite 1005) und zum Haushalt 2022 nochmalig erhöht um 25 Millionen Euro (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2022 Seite 226).

17.3 Ukraine-Vereinbarung mit den Kommunen vom 5. April 2022

Sonderprogramm für niedrigschwellige Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern

Auf der Grundlage der Ukraine-Vereinbarung mit den Kommunen vom 5. April 2022 hat das Land im Jahr 2022 für ein Sonderprogramm für niedrigschwellige Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern in Höhe von 15 Millionen Euro für die Kreise und kreisfreien Städte zur Mitfinanzierung (Beteiligungsquote des Landes 90 Prozent) von kommunalen Betreuungsangeboten außerhalb der Regelsysteme zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie „Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“ als Billigkeitsleistung des Landes mit einer Laufzeit vom 1. März 2022 bis 31. Dezember 2023. Die Höhe der 2023 zur Verfügung stehenden Mittel ist abhängig von dem Mittelverbrauch 2022, die Restmittel werden jedoch mindestens 7,08 Millionen Euro betragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Folgevereinbarung sich derzeit in der Abstimmung befindet, die die jetzige Vereinbarung ersetzen wird. Diese wird voraussichtlich im September 2022 verfügbar sein.

18. Krankenhausförderung

Der Betrag nach § 12 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) vom 10. Dezember 2020 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1004) wird für das Haushaltsjahr 2023 nach derzeitigem Stand 29,26 Euro betragen. In diesem Betrag sind 14,31 Euro für die Krankenhausbaumaßnahmen nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (Gesetzes- und Verordnungsblatt

Schleswig-Holstein Seite 419), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 201), enthalten. Der Landeszuschuss in Höhe von 3 Millionen Euro ist in diesem Betrag berücksichtigt.

Sollte der definitive Einwohnerbetrag geringer als der oben genannte voraussichtliche Einwohnerbetrag ausfallen, müssen die Kommunen damit rechnen, dass die Belastung in den Folgejahren ansteigen wird, da sich das Investitionsvolumen insgesamt nicht verändert, sondern sich lediglich zeitlich verschiebt.

Gez. Mathias Nowotny

Anlagen